

4. PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT, SACHWALTERSCHAFT

In diesem Kapitel geht es um Vorkehrungen für eine Zeit, in der Menschen nicht mehr selbst entscheiden können. Die Patientenverfügung regelt medizinische Belange, die Vorsorgevollmacht und die Sachwalterschaft regeln die gesetzliche Vertretung.

4.1 Patientenverfügung

- Sie sollten in erster Linie für sich selbst bestimmen können, wie weit Krankenhäuser und Ärzte bei ihrer Behandlung gehen sollen bzw. dürfen.
- Nicht nur für ältere Menschen stellt sich „im Falle des Falles“ die Frage der medizinischen Behandlungsmethode. Oft genug treffen solche Entscheidungen auch auf junge Menschen zu (Unfall- oder Folgen einer Erkrankung).
- Was ist, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, notwendige Entscheidungen über die medizinische Versorgung allein zu treffen?

Bereits im Jahre 2006 hat der Gesetzgeber dafür die Möglichkeit einer Patientenverfügung eingeführt. Die **Patientenverfügung** ist eine Erklärung, mit der Sie zukünftige medizinische Behandlungen ablehnen können. Man unterscheidet zwischen einer **beachtlichen Patientenverfügung**, die für den Arzt eine Orientierungshilfe darstellt (keine strenge Bindung an den Verfügungsinhalt; es ist ein Interpretationsspielraum gegeben) und der **verbindlichen Patientenverfügung**, die für den behandelnden Arzt verpflichtend ist. Die verbindliche Patientenverfügung kann nur schriftlich und über vorangegangene Aufklärung durch einen Arzt bei Ihrem Notar, Patientenanwalt oder Rechtsanwalt errichtet werden. Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet worden ist, wird auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen, wo es rund um die Uhr im Notfall von Krankenhäusern und Ärzten abgerufen werden kann.

Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung gibt es bei der Patientenanwaltschaft des Landes Vorarlberg:

patientenanwalt-vbg.at

+43 5522 81553

anwalt@patientenanwahl-vbg.at